Die

Zukunft Deutschlands.

Von

Johannes Flach.

Inhalt:

1. Chauvinistische Erscheinungen in Politik und Cultur.
2. Chauvinismus der Sprachreinigung.
3. Excentrische Erscheinungen in Aufwand, Luxus und Mode.
4. Veränderte Verhältnisse im gesellschaftlichen Leben.
5. Veränderte Beurtheilung der Leistungen (Streberthum).
6. Nationale Aufgaben Deutschlands im zwanzigsten Jahrhundert.

Leipzig.
Verlag von Carl Reißner.
1888.

Es versteht sich von selbst, daß in den Organen dieser nationalen Hetzpartei die freisinnige Partei in Norddeutschland für reichsfeindlich erklärt und „Berliner Tageblatt“ und „Vossische Zeitung“ ziemlich in denselben Topf geworfen wurden wie die „Freiheit“ von Most. Jene Bewegung erinnert in ihrer Unklarheit und Kritiklosigkeit, mit welcher sie das selbstständige Nachdenken und Urtheilen über die politischen Vorlagen in die Acht erklärte, lebhaft an einen heute lebenden deutschen Fürsten, der, wie man sagt, seine Unterthanen eintheilt in Loyalisten und Anarchisten (oder Nihilisten): die ersteren lesen die „Kreuz-Zeitung“ oder den „Reichsboten“, die anderen die „National-Zeitung“, „Vossische Zeitung“, „Tageblatt“ und andere in seinen Augen nihilistische Zeitungen.

Den Brennpunkt dieser neuen Bewegung freilich bildete, wie offen bekannt werden muß, der Enthusiasmus für unseren großen Kanzler, der ja damals in peripherischen Kreisen von dem Berliner Centrum aus dauernd zunahm. Es gab keine Idee des großen Staatsmannes, die nicht hier sofort die heftigsten Vertheidiger fand und zum Eigenthum der deutschen Partei gemacht wurde. Tabaksmonopol, Zollgesetzgebung, Colonialpolitik, Dampfersubvention fanden hier zuerst die begeisterten Anhänger, und die Bewegung pflanzte sich nach Mitteldeutschland fort, wo besonders auch sächsische und thüringische Städte mit Eifer den neuen Plänen zustimmten, Beiträge und Sammlungen veranstalteten und lebhaftes Interesse an dem bald darauf gegründeten Colonialverein nahmen. Der schwäbische Wirth zum „rothen Ochsen“ oder zum „blauen Kalb“ trat in seinen Versammlungen auf und hielt begeisterte Reden über Angra Pequena und Kamerun, trotzdem er noch niemals ein Schiff oder gar das Meer gesehen hatte, und man ereiferte sich für das Tabaksmonopol, obwohl alle Straßburger Cigarren die Festsäle verpesteten. Mit Verachtung gestraft, verfolgt und begeifert wurden diejenigen, welche nicht zu derselben Begeisterung für das Meer und die Monopolcigarre sich emporschwangen. Also auch hier konnte man bemerken, daß der Scepticismus, mit welchem der Anwohner unserer Seeküste und der Bewohner der großen Culturstädte Norddeutschlands diesen Fragen gegenüberstand, auf dem Wege nach dem sonnigen Süden und den rebenbedeckten Ufern des Rheins und des Neckars sich in Wohlgefallen, d. h. in unbedingte Zustimmung, verwandelt hatte, trotzdem selbstverständlich diejenigen Herren, welche dort feurige Reden dafür hielten, von den einzelnen Fragen sprachen, wie das Kind vom Himmel. Aber vielleicht ist dieses kindliche und blinde Vertrauen für den Ausbau des deutschen Reiches günstiger gewesen, als die norddeutsche Hyperkritik.

Im Mittelpunkt dieser nationalen, aber leidenschaftlichen Parteibildung, welche zuerst von allen deutschen Parteien das Motto „Bismarck sans phrase“ verdiente, stand Württemberg, wenn auch die Hauptbeschlüsse und Versammlungen außerhalb seines zu entfernt gelegenen Gebietes stattfanden, wie in Heidelberg, Neustadt u. a. Und hier in Württemberg, wo die Masse ganz anders nachdrücken konnte, als in dem halbkatholischen Baden und in der kleinen bayrischen Pfalz, waren es einerseits die Parteihäupter in Stuttgart, welche die inneren Angelegenheiten der Partei regelten, andererseits einige preußische und süddeutsche Professoren, welche die Vertretung nach außen hin und die Behandlung der Parteiangelegenheiten in der damals noch sogenannten nationalliberalen Presse Mittel- und Norddeutschlands übernommen hatten, was freilich recht oft den nöthigen Takt fehlen ließ. Der Haß gegen die unpatriotische, demokratische und partikularistische Volkspartei verschärfte den Gegensatz von Tage zu

wodurch Württemberg in Gefahr gerieth, seine königlich württembergischen Postmarken zu verlieren.

Freilich dürfen wir nicht verkennen, daß, wo der Süddeutsche Begeisterung gewonnen hat, diese zu ganz anderen Flammen angefacht wird, als bei dem kühleren Norddeutschen, schon weil die Kritik weniger scharf ist, und Kenntnisse und Uebersicht geringer sind, als beim Norddeutschen, mit einem Wort ganz schranken- und bedingungslos wird. Dies gilt aber in erster Linie von der Politik. Der Norddeutsche ist schon als Mitglied einer größeren staatlichen Gemeinschaft politisch durchgereifter, als der Süddeutsche, der in einfacher Formel entweder begeisterter Anhänger Preußens ist, oder leidenschaftlicher Gegner. Mittelwege kommen nicht vor. Aus diesem Grunde giebt es auch in Süddeutschland kein hervorragendes politisches Organ, denn der „Schwäbische Merkur" macht nicht in Politik, sondern in Gesinnung, und der politische Standpunkt der „Münchener Allgemeinen Zeitung" ist dauernden Schwankungen unterworfen.

Nun hat die Begeisterung für Bismarck gerade in Württemberg den höchsten Grad erreicht, und für den reichstreuen Schwaben ist Bismarck und Deutschland identisch, antibismarckisch gleichbedeutend mit antinational, undeutsch, verrätherisch, socialdemokratisch, anarchistisch u. s. w. Was Wunder, daß auch die Vorlagen, die der Reichskanzler dem Reichstag machte, ausschließlich für national, deutsch, patriotisch gehalten und alle gebrandmarkt wurden, die diesen Vorlagen ihre Zustimmung versagten? Wohlverstanden, wir sprechen nicht von der Zustimmung, sondern von den Motiven der Zustimmung, die eben im Süden andere waren als im Norden.

Aber diese gegen Ende der siebziger Jahre aufkommende rückhaltlose Bewegung schlug noch tiefere Wurzeln: „Die Jugend

muß unser sein, und wem die Jugend gehört, der ist Sieger," wurde jetzt die Losung. Es fand sich die Jugend, welche feurig und kritiklos in dieses patriotische Bad hineinsprang, um die Gluth zu kühlen, von der sie verzehrt wurde, — es fanden sich die Geistlichen und Professoren, welche das Ungestüm der Jugend entfesselten und sie zu Thorheiten hinrissen. Besonders ist es eine Erscheinung, welche durch das neu entstandene Nationalbewußtsein und die Aufgeregtheit der akademischen Jugend theils gezeitigt, theils gefördert wurde — der Verein deutscher Studenten.

Vergegenwärtigen wir uns die Richtung dieses Vereins, der heute sogar in den „Akademischen Blättern" eine Art Vereinsorgan besitzt, welches die nationale Gesinnung unter den Studirenden allein gepachtet zu haben glaubt, so ist bekannt, daß derselbe sofort eine antisemitische Stellung annahm, die auch auf andere Verbindungen übertragen wurde, ganz besonders bei den Burschenschaften Wiens Eingang fand, die mit den Stimmführern der deutschen Partei daselbst die schroffsten Antisemiten wurden und zu Ausschreitungen geneigt waren, die in der allerjüngsten Zeit durch die verdiente Bestrafung des Ritters v. Schönerer ihren vorläufigen Abschluß erhielten. Nun soll die Frage nach der Berechtigung des Antisemitismus hier nicht erörtert werden. Wir gestehen zu, daß diesem oder jenem unangenehm sein kann, wenn hier und dort jüdische Assessoren oder Amtsrichter in größerer Zahl thätig sind, was ja vorzugsweise von Berlin gelten mag, vielleicht auch von Posen, anderen ebenso die Menge der jüdischen Advokaten in größeren Städten, noch anderen vielleicht mit größerem Rechte die Anzahl der jüdischen Professoren, welche bereits vollständige Fakultäten mit Beschlag gelegt haben, anderen den Weg versperren, bekanntlich stets Glaubensgenossen nach sich ziehen, und wie manche glauben, — wir nicht — das Strebe-

rische, Feilschende, Geschäftsmäßige in die akademischen Stellungen hineingebracht haben.

Aber mit welchem Recht durften wir deswegen in einem kultivirten Staat einen Krieg gegen das Judenthum inscениren? Vollends was haben unreife Jünglinge, die noch keine Lebenserfahrung besitzen und doch zweifellos durch Juden noch keinen Schaden in ihrem Leben erlitten haben, für ein Recht, sich an einer solchen Bewegung zu betheiligen? Und wie hirnlos war es, einen solchen Sturm zu übertragen auf Länder und Hochschulen, die gar keine Juden hatten? Die unschuldigen Gemüther mit dem Gift des Judenhasses zu verderben? War es hier nicht die Lust am Krieg oder am Skandal allein? Oder glaubte man dadurch bei der Regierung gut angeschrieben zu werden? Und doch hatte Kaiser Friedrich jene Judenhetze eine Schmach für Deutschland genannt! Staatsrechtlich wird aber niemals in Abrede gestellt werden können, daß die Juden in Deutschland deutsche Staatsangehörige sind: es war demgemäß ein Verbrechen, zum Kampf gegen sie aufzureizen. Was würde der Staat gesagt haben, wenn die Hunderte von unbesoldeten Assessoren sich zusammengeschaart und gerufen hätten: „Weg mit den alten Landgerichtsräthen, die uns die Carriere versperren! Sie taugen nichts mehr, wissen nichts von dem heutigen Recht! Hinaus mit ihnen zum Tempel!“ Oder wenn die Hunderte von Privatdocenten einen Kampf gegen die unfähigen und altersschwachen Ordinarien eröffnen wollten, durch welche sie zum Leiden, Hungern und Warten verurtheilt sind? Ein anderes Motiv als das der Unbequemlichkeit hatte die Judenverfolgung auch nicht, und was man sonst der Menge einreden wollte, beruhte größtentheils auf Irrthümern und Entstellungen, welche zu widerlegen nicht Aufgabe dieser Zeilen sein soll.

Die antisemitische Bewegung in Deutschland konnte, wenn es überhaupt möglich war, einen geringen Erfolg aufzuweisen, nur dann etwas erreichen, wenn sie von reifen, leidenschaftslosen und vorurtheilsfreien Männern angeregt und ausgefochten wäre, wie im Anfange beispielsweise auch Theodor Mommsen sich betheiligt hatte, und nicht zu unreifen Studenten, Proletariern und Mordbrennern ihre Zuflucht genommen hätte. So wurde sie künstlich zu einer erschreckenden Flamme angeblasen, die aus Mangel an Nahrungsstoff und durch fehlerhafte Leitung bald unschädlich in sich zusammensank, um einem unbeachteten Glimmen im abgekühlten Aschenhaufen Platz zu machen. Wie sie stattfand, war sie eine Schmach für Deutschland.

Nun aber betrachten wir die positiven Wirkungen dieser antisemitischen Hetze. Die unbedeutenden Wortführer sind überall durch diese ungesunde Bewegung in den Vordergrund geschoben und haben sich breit gemacht. Ebenso haben sich eitle Professoren dazu hergegeben, die Verhetzung zu vervollständigen. Fast überall, wo ein antisemitischer Verein sich eingenistet hat, ist Streit und Zwist die unmittelbare Folge gewesen, die, wie bekannt, zu verschiedenen, sehr bedauerlichen und verhängnißvollen Pistolenduellen geführt haben. Ueberall ist dort die Studentenschaft, die an und für sich schon an allen deutschen Universitäten durch Corps und Burschenschaften gespalten und uneins genug ist, in zwei neue feindliche Lager zerrissen worden, die sich gegenseitig bekämpfen und beschmutzen und ihren Haß in das spätere Leben hineintragen. Ja selbst Professorenkreise sind durch die Leidenschaft der Theilnahme und des Hasses auseinander gezerrt worden. Wäre es nicht wirklich zweckmäßig, derartige, den studentischen Geist verunzierende Auswüchse seitens der Regierungen bei Zeiten zu beschneiden, bevor sie, wie in Rußland, größeren Schaden

erzeugte Weltsprache Volapük, die auch bereits auf absteigender Bahn begriffen ist, um anderen Narrheiten Platz zu machen; so endlich der Deutsche Sprachreinigungs- oder kurz gesagt Sprachverein.

Der Kampf, den dieser Verein gegen die Fremdwörter eröffnete, erinnert leider zu sehr an Don Quixote und die Windmühlen, als daß er ganz ernsthaft genommen werden könnte; denn die deutsche Schriftstellerwelt wird sich dadurch schwerlich rühren lassen. Aber er war bezeichnend für die deutsche Kritiklosigkeit und Bewegungsfähigkeit, wenn einmal der Stein in's Rollen gekommen ist. Es ist wieder einmal ein echt deutsches Stück! Nachdem die deutsche Nation durch die französischen Ehebruchsdramen hinreichend inficirt ist, nachdem Theater gegründet worden sind, um französische Sittengeschichte unter unseren Frauen und Töchtern zu verbreiten, nachdem die Ehemänner gestattet haben, daß unsere Frauen zu blinden Narren der französischen Grisettenmode geworden sind, nachdem auch die ganze Entwickelung und der ganze Geschmack in Deutschland hindrängt auf jene oberflächliche Aeußerlichkeit, durch welche Frankreich die Führung auf den Gebieten der Kunst und Literatur für immer verloren hat, da beginnt man die Fremdwörter aus der deutschen Sprache herauszuprügeln. Vergebens erhoben Männer ihre Stimme, wie Gustav Rümelin, der Kanzler von Tübingen, in seiner bekannten ruhigen, nüchternen, aber zwingenden Weise, Otto Gildemeister, Hermann Grimm und Hans Delbrück, Männer, deren Namen ebenso klangvoll in Deutschland sind, wie ihr Styl und ihre Darstellung bekannt und anerkannt — der Sprachverein ging immer weiter vor und schwang die Kriegerlanze mit lustigem Eifer weiter. Ohne uns mit der materiellen Frage der Fremdwörter weiter zu befassen, die unserer Ansicht nach von Rümelin

erschöpfend behandelt ist*), wollen wir hier nur die principielle Seite der Sache in's Auge fassen. Die Prüfung aber nach dieser Richtung wird sich auf zwei Punkte zu richten haben, erstens auf die Berechtigung der Fremdwörter überhaupt und zweitens auf die Berechtigung der puristischen Bestrebungen jener Gesellschaft.

Die Kultursprachen des Altertums sind ohne Fremdwörter nicht ausgekommen. Die griechische Sprache hat nicht nur eine Menge semitischer Elemente aufgenommen, die sie vermuthlich im Verkehr mit den seefahrenden Phöniziern kennen gelernt hatte, sondern ganz besonders auch viele vorderasiatische, die zur persisch-phrygisch-thrakischen Gruppe gehören. Die Anzahl dieser Fremdwörter ist uns ungefähr bekannt, und hervorragende Gelehrte haben sie gesammelt und wissenschaftlich erörtert. Man wird erstaunen, daß das Volk der Griechen, das in der Musik zuerst Bedeutendes geleistet und den bedeutendsten Musiktheoretiker des Alterthums, Aristoxenos, hervorgebracht hat, fast die Gesammtzahl seiner Ausdrücke für Blas- und Saiteninstrumente von den orientalischen Sprachen entlehnt hat. Man halte das nicht für Armuth, sondern für Reichthum. Als Griechenland mit Asien in culturelle Berührung trat, kannte es noch keine Flötenmusik (abgesehen von einer Art Hirtenschalmei), die besonders in Phrygien zu Hause war, und nur ein sehr einfaches Saiteninstrument, die Lyra. Mit dem außerordentlichen Adaptationsvermögen, das die Griechen besaßen, übernahmen sie mit allen musikalischen Instrumenten des Orients, die sie sehr bald einer großen Vervollkommnung entgegenführten, auch deren Namen und behielten sie bis in die spätesten Zeiten bei. In ähnlicher Weise übernahmen sie von den Persern und besonders von den kriegerischen Thrakern

*) Ebenso urtheilt Bruno Gebhardt in der „National-Zeitung" vom 13. Mai 1887.

Collier, Bracelet, Calcul, extendiren" werden ebenso entbehrlich sein, wie „veritable, fatiguiren, ennuyiren", während „Extremität, Receptivität, Experiment, Sottise, majorisiren" und andere technische Ausdrücke unseres wissenschaftlichen Lebens schwerlich entbehrt werden können. Es wird immerhin ein bedeutender Schatz von Fremdwörtern übrig bleiben — Rümelin hat ihn, ob mit Recht, bleibe hier unerörtert, auf 5000 berechnet — den wir als gute Hausväter, ohne unseren Gedanken Gewalt anzuthun oder unserer Sprache die Deutlichkeit und die logische Präcision zu nehmen, nicht werden aufgeben können.

Wer aber soll im deutschen Gerichtshof sitzen, der die Ausmerzung der verpönten Fremdwörter vorzunehmen hat? In Frankreich ist es bekanntlich die Pariser Academie, welche für die Aufrechterhaltung der Reinheit und Richtigschreibung der Sprache zu sorgen hat. Eine solche kaiserliche Academie zur Reinhaltung der deutschen Sprache hat einmal du Bois-Reymond für wünschenswerth erklärt. Da nun bei uns die gelehrten Academien mit der Muttersprache sich nicht zu beschäftigen pflegen, weit mehr mit Polynesien und dem Südpol, so hat sich jener Areopag aufgethan, der sich „Deutscher Sprachverein" nennt, dessen Absichten ja in der Idee zu billigen sind, wenn auch seine Mittel verfehlte sind.

Einen Vorgänger hatte derselbe wohl an den puristischen Correctoren einiger Leipziger Journale. Dort herrschte der heilig gesprochene Correctorstil, in welchem die logischen Ausdrücke „positiv" und „negativ" ebenso verboten sind, wie ein ausgelassenes „worden" bestraft wird, eine fremde Endung mit deutschen Höschen bekleidet wird. Vielleicht ist auch einer der Hauptsitze des „Deutschen Sprachvereins" unter den Puristen Leipzigs, welches gleichsam die nationale Warte Mitteldeutschlands ist, die oftmals schon ihre lautere Gesinnung und ihren

Patriotismus, freilich nicht viel seltener auch ihre Leidenschaftlichkeit gezeigt hat. Diese journalistischen Correctoren, wohl gewöhnlich ältere Studenten oder verunglückte Lehrer, führten also einen Einheitsstyl und eine Einheitssprache durch, indem sie ihre Autoren, gleichwohl ob sie Candidaten oder berühmte Professoren waren, flottweg corrigirten nach einem seligmachenden Schema, welches ihnen in der Redactionswerkstatt mitgetheilt wurde, ohne nur einen Augenblick darüber nachzudenken, wie unerhört rücksichtslos es gegen einen angesehenen Schriftsteller, und wie gräßlich langweilig es für den aufmerksamen Leser ist, wenn jeder Aufsatz eines Journals mit der Redactionsscheere beschnitten und purificirt worden ist. Denn Niemand wird doch leugnen können, daß der Styl eben im Menschen ist, vorausgesetzt natürlich, daß wir nur berufsmäßige Schriftsteller und keine Dilettanten im Auge haben, und daß, wenn gerade keine allgemein anerkannten Schnitzer vorkommen (und wir gestehen gleich zu, daß viele Professoren, besonders der naturwissenschaftlichen Facultäten, in grausamer Weise die deutsche Sprache mißhandeln), der individuelle Styl aufrecht erhalten werden muß, damit an ihm der Mann ebenso erkannt wird, wie der Styl nach dem Mann. Ein berühmter Schriftsteller wettete einmal, bei jedem der hervorragenden deutschen Prosaisten nach der Lectüre von drei Sätzen erkennen zu wollen, von welchem Schriftsteller sie herrührten. Eine solche Wette würde bei den in der bezeichneten Weise castrirten Journalen von Leipzig nicht möglich sein. An dem Fanatismus jener Inquisitoren würde der Styl von Theodor Mommsen und Treitschke ebenso elend Schiffbruch leiden, wie der von du Bois-Reymond, Rümelin, Vischer, der Novellenstyl von Paul Heyse, Keller und Anderer, vorausgesetzt natürlich, daß diese Herren mit der Castrirung der Redaction einverstanden wären. Und wenn

David Strauß gezwungen gewesen wäre, seine Biographien in derartigen Journalen zu veröffentlichen, so wäre sein „Voltaire“ nicht das stylistische Meisterwerk geworden, das er ist.

Nun trat der „Deutsche Sprachverein“ die würdige Erbschaft dieser Chauvinisten an. Sehen wir uns die Mitgliederliste dieses Sprachvereins in einer Provinzialstadt an, in welchem gewöhnlich der Gymnasialdirector oder ein Consistorialrath an der Spitze steht, so ist Einer darin wie der Andere in der schriftstellerischen Welt völlig unbekannt. Denn ein Lehrer, der das Oberlehrerexamen gemacht hat, ist deßhalb noch lange nicht die Autorität, welche einem anerkannten Schriftsteller Gesetze vorschreiben darf. Soweit also sind wir mit dem sich überall aufblähenden Dilettantismus in Deutschland gekommen! Er macht nicht mehr lyrische Gedichte, schreibt nicht mehr Romane, giebt nicht mehr Bismarck Rathschläge in der auswärtigen Politik und Moltken in der Kriegslehre, sondern er schreibt den Schriftstellern vor, wie sie Deutsch zu schreiben haben! Selbst ein Mann, wie Daniel Sanders, giebt sich dazu her, solchen Terrorismus auszuüben. Und dazu bieten außerdem unklare Germanisten ihre Hand! Nein, gegen solchen Unfug muß die gesammte Schriftstellerwelt Deutschlands Front machen! Sonst kommen wir zu den Verhältnissen der Schweizer Cantönlis, wo die Schuhmacher des Magistrats über die einzuführenden Lehrbücher und Schriftsteller zu Gericht sitzen.

Es steht fest, daß, wenn in Frankreich die gleiche Anregung des dilettantischen Sprachvereins auftauchen würde, welcher die Fremdwörter auszustoßen beabsichtigte, wir die Franzosen für ungewöhnlich kindisch und — chauvinistisch erklären würden. Aber in Frankreich wie überhaupt in irgend einem anderen Culturland Europas (Rußland selbstverständlich ausgenommen) ist

eine derartige Bewegung nicht denkbar, weil dem Franzosen in solchen Fragen meistens die durch individuelles Sichgehenlassen erzeugte Selbstüberschätzung fehlt, welche das charakteristische Merkmal des deutschen Dilettantismus ist, und weil der Franzose eine viel zu große Ehrfurcht vor seinen literarischen Größen besitzt, als daß er sie zum Opfer von Schulmeistern degradiren würde. Der Deutsche besitzt diese Ehrfurcht nicht und kennt auch seine litterarischen Größen nicht. Wir würden ruhig die Wette eingehen, daß ein großer Theil der Mitglieder des „Deutschen Sprachvereins“ nicht einmal weiß, wer die besten der lebenden Stylisten sind, und Nichts von ihnen gelesen hat. Aber Ebers werden die Meisten kennen, die Marlitt auch, Samarow selbstverständlich; sie werden glauben, daß dasjenige unübertrefflich sei, was sie zum Frühstück in der „Gartenlaube“ oder in „Ueber Land und Meer“ zu lesen pflegen.

Die, wenn keine Einrichtung einer Academie getroffen wird, durch Nichts aufzuhaltende Verderbniß der deutschen Sprache liegt nicht, wie vereinzelte puristische Fanatiker uns glauben machen wollen, an unserer Gelehrtenwelt — wiewohl auch hier durch das massenhafte Produciren und besonders durch die Ueberhandnahme ganz einseitig auf ein kleines Fach eingeschulter und in allen übrigen Fragen ungebildeter Professoren der Styl immer salopper und die Sprache immer fehlerhafter wird — sondern an unserer Journalistik. Gebt Deutschland bessere Zeitungen, bessere Redacteure, die etwas Ernsthaftes gelernt haben — was heute nur von einigen Redacteuren der größten Blätter gesagt werden kann — bessere Berichterstatter und Correspondenten, so wird nicht jenes elende Zeitungsdeutsch den heutigen Markt beherrschen und die Sprache beflecken, welches die große Menge, für welche das Gedruckte nach Form und Inhalt das Maß-

großen Oper nicht denkbar ist. Fürwahr, es ist ein Wagestück, das nur der Sattelfeste und Unbezwingbare riskiren darf, aus der Hand des besiegten Feindes gerade dasjenige zu adoptiren, wodurch dessen moralischer Niedergang mit erzeugt worden ist. Eher sollte man meinen, daß der stolze Sieger sich ablehnend verhalten und nach dem siegreichen Krieg seine bewährte Eigenart noch mehr pflegen und in den Vordergrund schieben würde, statt die Fehler des Gegners anzunehmen. Man wird aber nicht leugnen können, daß ein Ehebruchsdrama die Sitten verdirbt, die Operette die Oper und der Aufwand der Decorationen den guten Geschmack. Berlin ist in Deutschland Vermittlerin in der französischen Richtung geworden, und die Thatsache ist festgestellt worden, daß Zola's Romane in deutscher Uebersetzung mehr gelesen worden sind, als die Originale in Frankreich.

Ja man liest mit Staunen von dem neubegründeten Lessingtheater, in welchem Stücke von Alexander Dumas, Sardou, Octave Feuillet, Pailleron u. a. zur Aufführung gelangen sollen. Noch vor wenigen Jahrzehnten wäre dies ebenso unmöglich gewesen, wie ein Cultus der Ibsen'schen Muse des Pessimismus, der Hysterie, der vererbten Epilepsie und der Syphilis.*) Damit

*) Ein Gegenbild zu diesen kosmopolitischen Handlungen, deren Kulminationspunkt war, daß vor ganz kurzer Zeit an einem Tage in jedem Berliner Theater bis zum Königl. Schauspielhaus hinauf ein französisches Drama gespielt wurde, bildet die bei Beginn der Regierung Kaiser Friedrich's aufgeführte Engländerhetze, die für alle Denkenden das traurige Symptom eines merkwürdigen Verfalls von Nationalgefühl und Größenbewußtsein darbot. Eine so kleinliche Eifersucht, die sich bis auf das Herabziehen eines englischen Handwerkers erstreckte, ist nicht das Zeichen von Größe, sondern von Schwäche. Dies ganze Gebahren einer Hetzpresse stand im schroffen Gegensatz zu der früheren Höhe deutschnationaler Auffassung. Und es war um so bedauerlicher, daß gerade diejenigen Elemente die Hetze aufführten, welche sich sonst mit ihrem Patriotismus und ihrer nationalen Gesinnung zu brüsten pflegen.

fangen wir an, dem spartanischen König Lysander nachzuahmen, der von den besiegten Persern diejenige Beute in seine Heimath brachte, durch welche die Perser dem Untergang anheimgefallen waren und womit er sein eigenes Vaterland sehr rasch dem Ruine entgegenführte —, das Gold. Und doch ist in Betreff dieses deutschen Theaterwesens schon ein Warner aufgetreten, dessen Name in Deutschland großes Ansehen genießt, der berühmte culturhistorische Professor Riehl. Er hat in einem bekannten Vortrage auf die Gefahren hingewiesen, welche in der fortdauernden Steigerung der scenischen Ansprüche liegen, und gezeigt, wie dabei der Werth der Dichtung allmählich verloren und vom Publikum außer Acht gelassen werden muß. Andere haben auf die Bedenklichkeiten der französischen Geschmacksrichtung aufmerksam gemacht, durch welche deutsche Zucht, Sitte und Ehrbarkeit allmählich untergraben würden. Alles war ohne Erfolg. Wir treiben in dieser Beziehung mit vollen Segeln den französischen Verhältnissen entgegen, und nach fünfzig Jahren, wenn keine Aenderung eintritt, werden Berlin und Paris in dieser Hinsicht kaum noch etwas Verschiedenes haben. Vielleicht wird man später einmal zur Einsicht kommen, daß es besser gewesen wäre, sich der französischen Einrichtungen mit Gewalt zu erwehren.

Aber von Frankreich haben wir noch ein Danaergeschenk bekommen, welches in Deutschlands Familien schon viel Thränen und Verdrießlichkeiten hervorgerufen hat — die Mode der Damenwelt, die sich allmählich jedes nationalen Bewußtseins und jedes Anstandes entäußert hat. Vergeblich ist der Widerstand gewesen, den einzelne Familienväter dem Unwesen entgegengesetzt haben, vergeblich auch die Bestrebungen einzelner kleiner Frauenvereine, „Einfachheitsvereine" genannt, welche sich gelobten, niemals nach französischer Mode gekleidet gehen zu wollen: Keinem

gelang es, den reißenden Strom der Modenarrheit aufzuhalten. Ja, sogar ein Mann, wie der berühmte schwäbische Aesthetiker F. Vischer, dessen Tod wir vor Kurzem beklagt haben, erhob vor mehreren Jahren in schwäbisch kräftiger Art in einigen Artikeln von „Nord und Süd“ seine warnende Stimme, um die deutschen Frauen und selbstverständlich auch deren Männer von den Thorheiten der französischen Mode abzubringen. Ist man ihm gefolgt? In keiner Weise. Seine Worte verhallten machtlos, und die weibliche Eitelkeit in Deutschland siegte ebenso über die Vernunftpredigt des Philosophen, wie über die Mahnungen und die Sparsamkeit der Ehemänner. Es ist charakteristisch für Deutschland, daß es auf die Worte seiner großen Männer nichts giebt. Erst nachdem die Aufsätze von Vischer veröffentlicht waren, wurde sogar der Modenarrheit in Deutschland die Krone aufgesetzt, indem die deutsche Frau und Jungfrau die schöne Gestalt, welche ihr die Mutter Natur gegeben hat, nach dem Beispiel der Pariser Loretten durch einen ekelhaften Höcker entstellte, welcher beim Anblick einer deutschen Frau und eines deutschen Mädchens gegenwärtig auf den Körpertheil am meisten die Aufmerksamkeit hinlenkt, den sonst die weibliche Schamhaftigkeit den Blicken unbefugter Neugieriger, besonders des andern Geschlechts, am meisten zu entziehen versucht, weil er an diejenige Beschäftigung erinnert, welche auch bei dem schönsten und vollkommensten Wesen keinen Zuschauer verträgt. Selbst bei Aphrodite wird sich zu jenem Geschäft schwerlich eine Anzahl Zeugen freiwillig herangedrängt haben.

Ganz anders ist Amerika, das Land der Zukunft, vorgegangen, welches sich seit 1880 von den französischen Moden losgesagt hat, indem es das an das antike Frauengewand, als an das Ideal weiblicher Kleidung, erinnernde Prinzeßkleid ein-

führte. Selbst in Wien bereitet sich gegenwärtig eine lebhafte Bewegung gegen die französische Mode vor, welche in ähnlicher Weise, wie in Amerika, zur einfachen Antike zurückzukehren bestrebt ist. Neuerdings verlautet sogar, daß die an das Alterthum erinnernden, sehr bequemen und kleidsamen japanischen Costüme, die bei uns besonders durch die Aufführungen des „Mikado“ populär geworden sind, in Wien Verbreitung gefunden haben!

Endlich ist in diesem Jahre auch die Hauptstadt des deutschen Reiches nachgefolgt, und wir wollen die Hoffnung aussprechen, daß die dort angefachte nationale Bewegung auf dem Gebiete der Moden von Bestand bleiben möchte. Ganz besonders reinigend wird hier die berühmte Einfachheit unserer erhabenen Kaiserin Victoria wirken.

---

langt Opfer und erkennt nur den an, der Opfer bringt. Man sagt daher: Herr A. gehört nicht zur Gesellschaft, oder: Herr B. steht mitten in der Gesellschaft.

Seit jener Zeit haben sich in Deutschland die Unterschiede der guten oder nicht guten Gesellschaft in bedenklicher Weise verwischt. Die zwei Klassen, welche heute unterschieden werden, haben mit den Unterschieden der alten Klassen gar nichts mehr zu thun: sie sind characterisirt durch die Fähigkeit oder Unfähigkeit, Gesellschaften zu geben, indem die einen solche geben und demgemäß auch annehmen, die andern solche nicht geben und entsprechend nicht mit Einladungen versehen werden. Der Grundzug dieser neuen Gesellschaftsbildung ist also zunächst ein timokratischer: wer Geld genug hat, gehört zur guten Gesellschaft, vorausgesetzt, daß er will; wer keins hat, gehört nicht dazu. Die Bildung des Einzelnen spielt bei einer solchen Zusammensetzung der Gesellschaft keine Rolle mehr, denn es können die klügsten Männer von der Gesellschaft ausgeschlossen sein, und Tröpfe, ja sogar Spitzbuben, welche die frühere Gesellschaft von sich gewiesen hätte, die aber jetzt durch Speculation oder Lotterie zu Vermögen gekommen sind, können den Mittelpunkt der heutigen Gesellschaft bilden.

Es sollte kaum nöthig sein, auf die großen Gefahren aufmerksam zu machen, welche diese neue Zusammensetzung der Gesellschaft in Deutschland im Gefolge hat. Schon die kleine Kluft, die sofort unter denselben Berufsgenossen mit Nothwendigkeit entstehen muß, darf die größten Bedenken erregen. Der Beamte, welcher kinderlos ist, wird mit seinem Gehalt, das überall in den letzten Jahren eine erfreuliche Aufbesserung erhalten hat, einen gewissen Grad von Geselligkeit ausüben können, und demgemäß ohne weiteres der Gesellschaft angehören. Der Beamte

aber, welcher eine große Familie hat, wird zur Pflege der Geselligkeit auch nicht das Geringste übrig haben und auf diese Weise völlig mit Unrecht und widersinnig auf eine tiefere gesellschaftliche Stufe herabgestoßen werden. Ist es nun nicht eine traurige Wendung der Zeitverhältnisse, daß Derjenige, welcher dem Staat durch seinen Kindersegen die größten Vortheile bringt und sein ganzes Geld für die Erziehung und Ausbildung seiner Kinder verwenden muß, von der Gesellschaft geringer geschätzt wird, als Jener, der das, was ihm von seinen Einnahmen übrig bleibt, in Gastereien aufgehen läßt? Daß in derselben Gesellschaft ein Parvenü den Ton angeben kann, der außer seinen Geldsäcken nur noch über einen hervorragenden Grad von Einfältigkeit gebietet? Muß nicht der Einzelne, der unter diesem Druck zu leiden hat, eine dauernde Mißstimmung gegen die socialen Verhältnisse bekommen, welche bei schwächer gearteten und entwickelten Naturen leicht zu einer ungesunden politischen Richtung sich entwickeln kann?

Aber ein zweiter Mißstand ist in seinen Folgen weit bedenklicher und gefährdet das allgemeine Wohl weit mehr. Wenn einmal die Gesellschaft so beschaffen ist, daß nur Derjenige für voll angesehen wird, welcher sich der Gesellschaft widmet und die von ihr verlangten Opfer willig übernimmt, so wird zunächst die Frau des Hauses das Bedürfniß empfinden, auch dieser Gesellschaft anzugehören, und wird es nur ungern ertragen, wenn ihr Mann, dem sie dieselben Gaben und denselben Rang zusprechen muß, wie den andern, sich geflissentlich von dem gesellschaftlichen Leben ausschließt. Eitelkeit ist ja der Hauptfehler der Frauen, und Eitelkeit gerade wird am meisten jenes Verlangen steigern helfen. Ist die Frau verständig und versteht sie ordentlich zu wirthschaften und Haus zu halten, so wird es ihr

Diese äußere Kraft des deutschen Reiches wird nämlich nur dann einen unüberwindlichen Charakter haben, wenn die Gediegenheit und Unverdorbenheit im Innern mit ihr Hand in Hand geht, denn leider zeigt die Geschichte zur Genüge, daß beides nicht nothwendig mit einander verbunden sein muß. Die innere Kraft Griechenlands war die größte zur Zeit der Perserkriege, während die militärische Stärke fast ein halbes Jahrhundert später zur Reife gekommen war, zu einer Zeit, in welcher der Kern bereits bedenklich zu faulen angefangen hatte. In gleicher Weise war die materielle Kraft des römischen Reichs am stärksten im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit, in welchem bereits das langsame Hinabgleiten auf der schiefen Bahn des Lasters und der Verworfenheit begann. Hüten wir uns also vor der Wahnvorstellung, daß es bei uns im Innern vortrefflich aussieht, weil wir mit unsern materiellen Hilfsmitteln jedem unserer Feinde nicht nur gewachsen, sondern bedeutend überlegen sind, und daß wir deshalb in unsern innern Verhältnissen nicht zu verbessern oder weiter zu schreiten nothwendig haben! Diese Selbstgenügsamkeit würde zweifellos gleichbedeutend sein mit der ersten Stufe des Verfalls! Nein, nach unserer Ueberzeugung muß noch Manches geändert werden, wenn Deutschland die schwindelnde und im Gegensatz zur frühern Ohnmacht überraschende Höhe, die es gegenwärtig errungen hat, für die Dauer behaupten will!

Vor allen Dingen müssen wir die Forderung aufstellen, daß Deutschland ein ausgeprägteres nationales Leben bekommt, das es thatsächlich gegenwärtig nicht besitzt. Der übertriebene Luxus, der heute überall an der Tagesordnung ist und in allen Kreisen verlangt wird, ist so wenig deutsch, wie das Verlassen der einfachen Lebensgewohnheiten und die Herrschaft der Lüge, die so vielfach das öffentliche Leben beherrscht. Das deutsche Volk hat

ja nicht einmal seine nationale Tracht und seine nationale Mode. Beide Geschlechter hängen noch von Pariser Verhältnissen ab, das männliche weniger, das weibliche ganz und gar, und haben trotz der hochgehenden Wogen nationaler Begeisterung nach dem deutsch-französischen Kriege nicht die Kraft gehabt, sich von dem französischen Einfluß loszusagen.

Die große Genußsucht aber, die heute in Wirklichkeit „die Krankheit des Jahrhunderts“ genannt werden kann, und die bereits Kinder und Schülerkreise mit ihrem verzehrenden Giftstoff angesteckt und allenthalben ein Leben über die Verhältnisse hinaus im Gefolge hat, mag ja in ihrem Urwesen germanisch sein, wenn wir damit die Einfachheit romanischer, größtentheils durch das Klima bedingter Lebensgewohnheiten vergleichen; aber ihre Steigerung und Verfeinerung haben wir nicht aus uns selbst heraus bekommen, sondern von unsern Nachbarländern angenommen, die erheblich reicher sind, als wir. Zweifellos haben wir auch das Recht, den größten Theil aller Defraudationen und Unterschlagungen der Cassirer und Bankbeamten auf diese zügellose Genußsucht zurückzuführen, ohne die der Einzelne in der Gesellschaft nicht mehr leben zu können glaubt.

Noch andere Auswüchse unseres nationalen Lebens müssen mit vorsichtigem Messer ausgeschnitten werden, wenn unsere nationale Kraft nicht in's Wanken gerathen soll. Zu diesen gehört zunächst die Ausnahmestellung, die noch in manchen deutschen Ländern der Adel einnimmt.

Man unterscheidet heute in allen Culturländern — die Türkei nicht ausgenommen — einen dreifachen Adel: den Adel der Geburt, den der Bildung und den des Geldes. Zu dem ersten gehören theils die großen Grundbesitzer und Majoratsherren, die besonders in England und in den östlichen Provinzen Preußens

ist, wenn er auch nicht immer seine wahre Gesinnung der Oeffentlichkeit offenbaren darf. In manchen Gegenden wird sie hervortreten, wenn einmal die Gelegenheit dazu geboten ist.

Das starke Rauschen des neunzehnten Jahrhunderts hat angefangen, die letzten morschen Stümpfe dieser mittelalterlichen Rittererinnerungen hinwegzublasen, das nächste Jahrhundert wird diese Arbeit vollenden müssen, wenn wir die nationale Kraft Deutschlands stärken wollen.

Aber auch andere Erscheinungen sind bei uns an der Tagesordnung, welche verschwinden müssen, wenn uns die Stärkung des nationalen Gedankens und der nationalen Kraft in Deutschland am Herzen liegt. Mit den liberalisirenden Tendenzen der letzten Jahrzehnte ist vielfach in Deutschland ein falscher Humanismus aufgekommen und hat sich breit gemacht, der in seinem innersten Wesen nicht nur von einer factischen Verrohung, sondern auch von einer äußerst mangelhaften wissenschaftlichen Auffassung und von fehlendem Rechtsgefühl Zeugniß ablegt. Wir rechnen hierzu jene Auswüchse einer gesunden Anschauung, wie sie z. B. der hauptsächlich von Rentiers, frommen Adligen und abgedankten Militärs in Scene gesetzte Antivivisectionsverein offenbart, und die Bestrebungen eines übertriebenen Mitleids mit Verbrechern und Verurtheilten, die zur Abschaffung der für gewisse Fälle außerordentlich wirksamen Prügelstrafe und der Todesstrafe geführt haben. Man verkannte hierbei doch den Grundsatz, daß die Gesellschaft und der Staat den Gesetzen des Selbsterhaltungstriebes unterworfen sind, sich unter allen Umständen am nächsten stehen und ohne Rücksicht auf ein krankhaftes Mitgefühl gegen die Zerstörer der öffentlichen Ordnung mit den zweckmäßigsten und wirksamsten Mitteln einschreiten dürfen.

Man ging aber in dieser humanitären Regung noch weiter,

indem man auch für gefährliche Gegner der gesellschaftlichen Sicherheit die Strafen milderte und damit einen Zustand der Verrohung und Unsicherheit erzeugte, wie er seit dem Mittelalter zu keiner Zeit angetroffen werden konnte. Hierher gehört in erster Linie die milde Bestrafung der Messerhelden, welche überall in Deutschland eine ungeahnte Zunahme aller Arten von Vergehen der Gewaltthätigkeit und Körperverletzung hervorgerufen hat. Wenn ein Verbrecher, der jemanden mit dem Messer lebensgefährlich verwundet oder getödtet hat, mit einigen Monaten Gefängniß bestraft wird, und ein Redacteur, der mit einem unvorsichtigen Satz eine Behörde beleidigt hat, eine ebenso strenge oder eine noch strengere Strafe erleidet, und dieser Zustand bei den heutigen Juristen fast allgemein schon als ein normaler betrachtet wird, gleichsam in Fleisch und Blut ihrer juristischen Ueberzeugung übergegangen ist, ist das nicht der deutlichste Beweis für das auf Abwege gerathene Rechts- und Menschlichkeitsgefühl und für eine innerliche Verrohung, welche unserem Zeitalter der Aufklärung einen traurigen Stempel aufdrückt?

Wenn man im neuen deutschen Reiche eine Proceßordnung einführt, bei welcher nur der Spitzbube gut fortkommt, weil er zunächst Zeit gewinnt, so viel er mag, und dem Unbemittelten überhaupt durch die übertriebene Ausdehnung und Verschleppung der einzelnen Processe, welche einerseits durch die Proceßordnung, andrerseits durch das Verfahren der Anwälte ermöglicht wird, und durch die großen Gerichtskosten und Anwaltsgebühren das Processiren ganz unmöglich gemacht ist, so beweist dies eine Auffassung des allgemein zugänglichen Rechts, die mit unserer Humanität nichts mehr zu thun hat und das bedenklichste Symptom eines stark abwärts gehenden Rechtsbewußtseins und eines mangelhaften Gerechtigkeitsgefühls zeigt. Niemals hätte zu einer solch

elenden Proceßordnung, wie wir sie gegenwärtig besitzen, die Zustimmung gegeben werden sollen, und wie schwer die einzelnen Punkte wieder im Sinne einer vernünftigen und gesünderen Anschauung abzuschaffen sind, ist allgemein bekannt. Wie viel weiter war die Zeit Friedrichs des Großen, da dieser große König die Cabinetsordre erlassen hatte, daß jeder Proceß binnen Jahresfrist alle Instanzen durchlaufen haben mußte!

Endlich bedarf Deutschland eines einheitlichen Schulgesetzes, nachdem seit über drei Jahrzehnten die deutschen Schulverhältnisse durch eine andauernde Unruhe in Verwirrung gerathen sind. Die Besten der Nation aus allen Kreisen, Praktiker wie Theoretiker, werden der Regierung an die Hand gehen müssen, um eine endgültige „Einheitsschule der Zukunft“ zu schaffen, durch welche die vielfachen Klagen, Beschwerden und Anforderungen der Gegenwart zur Ruhe kommen können. Damit muß dann Hand in Hand gehen eine Reform der Universitäten, die sich mehr dem modernen Beamtenstaat anpassen sollen. Daß auch hierbei die Grundsätze eines bescheidenen Aufwandes durchgeführt werden müssen, ist durch das neueste Wort des Kaisers Friedrich in helles Licht gerückt worden.

Ganz besonders aber muß in Deutschland die Erkenntniß allgemein werden, daß das Wohl der Nation nicht am wenigsten von der Beschaffenheit des Weibes abhängig ist, und daß es Pflicht der Selbsterhaltung ist, das Weib geistig wie körperlich so vollkommen als möglich zu gestalten. Die Zukunft wird daher nicht nur bestrebt sein müssen, unsern Töchtern die denkbar beste Erziehung zu geben, welche ihnen die geistige Unreife nimmt, über die heute in allen Kreisen geklagt wird, sondern besonders auch diejenige Seite des Unterrichts zu betonen, welche bisher vernachlässigt worden ist, d. h. die Entwickelung der körperlichen

Kraft und Gewandtheit durch Turnunterricht und Spiele. Nur gesunde und starke Frauen können wieder gesunde Kinder gebären, — dieser Grundsatz der alten Spartaner ist über allen Zweifel erhaben — und nur gesund denkende Frauen können ihren Kindern eine vernünftige Erziehung geben. Wenn erst einmal eine Abnahme der geistigen Stärke und der Kräftigkeit des Frauenmaterials nachzuweisen sein wird, dann werden wir auch für das Wohl unserer Nation zu fürchten Veranlassung haben. Wie weit entfernt sind wir aber heute in Deutschland von dieser Erkenntniß, und wie Wenige giebt es, welche überhaupt der Erziehungsfrage des Weibes eine ernsthafte Aufmerksamkeit schenken und Bedeutung beilegen!

Schon heute ist in dieser Frage durch Berliner Frauen vermittelst einer Petition und einer Broschüre eine lebhafte Bewegung angeregt worden. Mit ihrer scharfen Kritik der gegenwärtigen Verhältnisse und mit der sachgemäßen Vergleichung anderer Culturvölker, welche in den letzten Jahrzehnten viel für die Reform des weiblichen Erziehungswesens gethan haben, haben sie Vielen, denen nur die Klarheit der Auffassung fehlte, die Augen vollständig geöffnet. Sie haben überzeugt, daß die heutige Erziehung des deutschen Mädchens zur Hausfrau und Mutter mit mancherlei Fehlern behaftet ist, und daß so energisch wie möglich Abhilfe geschaffen werden muß, wenn die Nation nicht darunter leiden soll. Mit den eigenen, nicht zu übertreffenden Worten dieser Berliner Frauen sagen wir: „Nicht nur um die Frauen handelt es sich: in ihrem Geschick liegt das der werdenden Generation beschlossen, und mit diesem Wort ist die große Culturaufgabe der Frau gegeben, die an Größe und Schönheit in nichts hinter der des Mannes zurücksteht, und die wir nicht mit der seinen vertauschen möchten. Während der Mann die

Gesetz

vom 26. Februar 1850,

die

Versammlungen und Vereine

betreffend,

erläutert

von

J. Pözl.

Einleitung.

I. Allgemeine Bemerkungen über das Associationswesen.

§. 1.

Die Verbindung mehrerer Menschen zur Verwirklichung oder Förderung ihrer gemeinsamen Zwecke — die Association — ist etwas, was dem Menschen eben so natürlich, als unentbehrlich ist. Nicht blos das Gedeihen der materiellen Interessen, sondern auch unsere geistige und sittliche Vervollkommnung sind von dem Zusammenwirken und dem Sichergänzen der Kräfte Mehrerer bedingt. Zunächst ergibt sich ein solches Zusammenwirken schon aus den Gestaltungen, welche die menschliche Gesellschaft in Folge der Theilung der Arbeit angenommen hat. Die Gruppirung der Menschen in Berufsstände beruht auf einer gewissen Gemeinschaft des Strebens und des nächsten Zieles der Thätigkeit und sie erzeugt dann wieder eine Gemeinschaftlichkeit der Interessen. Allein diese Verbindung der Menschen, so wie die in Stämme, Konfessionen u. s. w. gründet sich nicht auf eine Verabredung der einzelnen Glieder, sondern sie besteht zum Theile ganz unabhängig von dem Willen der Betheiligten, wie z. B. der Stamm, oder der Wille hat doch nur mittelbaren Einfluß auf die Angehörigkeit, in so ferne als freie Wahl des Berufes, bezw. der Konfession gewährt ist. — Bei der Association ist der Wille und die Absicht der Betheiligten unmittelbar darauf gerichtet, eine Vereinigung Mehrerer zu dem Ende zu begründen, um vereinigt einen bestimmten eigenen oder fremden Zweck zu verwirklichen oder doch zu fördern.

Ein Associationsrecht kann es jedenfalls nur in soweit geben, als es sich um die Verwirklichung und Förderung von rechtlich erlaubten Zwecken handelt. Auf das, was durch die Sitten- und die Staatsgesetze verboten ist, kann Niemand ein Recht haben, gleichviel mit welchen Mitteln es verfolgt wird. So wenig das Recht der freien Presse je so verstanden werden kann, als wenn darin ein Freibrief zur Verletzung der Staatsgesetze und der Rechte Dritter enthalten wäre, ebensowenig kann es ein Associationsrecht in dieser Ausdehnung geben; es muß vielmehr auch hier stets der Vorbehalt hinzugefügt

werden, „nur innerhalb der Schranken des Gesetzes, und ohne Beeinträchtigung der Rechte Dritter" kann man sich associiren. Innerhalb dieser Grenze muß aber die Association eben so frei sein, wie die Presse; ihre Uebung von einer staatlichen Bewilligung abhängig zu machen, widerspricht einerseits dem Grundsatze der persönlichen Freiheit und ist andererseits auch aus dem praktischen Gesichtspunkte nicht zu vertheidigen, weil sich ein solches System im wirklichen Leben gar nicht durchführen läßt. Nichts aber untergräbt das Ansehen des Gesetzes mehr, als die Aufstellung von Geboten oder Verboten, die täglich ja stündlich von Jedermann straflos übertreten werden. —

In welcher Art das Associationsrecht ausgeübt werde, ob man sich zu ständigen oder länger dauernden Vereinen oder nur zu Versammlungen verbinde, das ist für die prinzipielle Beurtheilung und Behandlung unerheblich; die eine wie die andere Art der Association ist in den neueren konstitutionellen Staaten als ein Unterthanenrecht anerkannt

II. Die Gesetzgebung über dasselbe.

§. 2.

Wenn auch das Associationsrecht seine Entstehung nicht erst einer Gesetzesvorschrift verdankt, so gibt es doch für den Gesetzgeber sehr dringende Gründe, sich mit der Regelung desselben zu beschäftigen. Zuvörderst erscheint es politisch wünschenswerth, daß das Recht der Association durch die Verfassungsgesetze als ein Unterthanenrecht anerkannt und gewährleistet werde, um dadurch allen Streit über diesen Punkt auszuschließen und den Unterthanen diejenigen Rechtsmittel zu sichern, welche ihnen die Verfassung zum Schutze ihrer Rechte bietet[1]). Dieser Rücksicht ist indessen erst in den neuesten Verfassungen Rechnung getragen, wie z. B. in der preußischen von 1850, die in ihren Artikeln 29 u. 30 sowohl das Recht, „sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln", als das Recht, „sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen" als Unterthanenrecht garantirt. Eben so ist in Hannover in dem Verfassungsgesetze vom 5. Septbr. 1848 „freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht unter Beobachtung der Gesetze" zugestanden. —

Von größerer praktischer Wichtigkeit als diese allgemeine Anerkennung des Associationsrechtes ist die genauere gesetzliche Regelung der Ausübung desselben, um dadurch die Interessen des Staates und der öffentlichen Ordnung, welche durch diese Uebung gefährdet werden können, eben so zu

[1]) Dahin gehört insbes. das Recht der Beschwerdeführung bei den Kammern.

wahren und zu sichern als die Rechte der Unterthanen. Die Aufgabe solcher Gesetze ist es insbesondere, näher festzustellen, von welchen subjektiven Erfordernissen die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes abhängig sein solle, zu welchen Zwecken es nicht gestattet sei, und welchen formellen Bedingungen etwa im Interesse der Ordnung zu genügen sei. Damit steht noch in Verbindung die Festsetzung der Strafen, welche Denjenigen treffen sollen, der sich eines Mißbrauches dieses Rechtes schuldig macht, und die Normirung der Zuständigkeit der Staatsbehörden gegenüber den Vereinen und Versammlungen. — Erst in der neuesten Zeit hat man sich in mehreren Staaten zur Aufgabe gemacht, Normen über die ganze Materie des Associationswesens zu erlassen, dasselbe durch sie zu regeln. Zwar hat sich die Gesetzgebung von jeher mit Gesellschaften bezw. Vereinen und mit Versammlungen beschäftigt. So hat namentlich das römische Recht die privatrechtliche Seite der Lehre wie bekannt sehr ausführlich und scharfsinnig entwickelt; nur hie und da angedeutet, aber nicht eigentlich bearbeitet ist dort das polizeiliche und politische Moment des Associationswesens[2]). Die deutsche, sowohl die Reichs- als die Landesgesetzgebung hat zwar einzelne Fragen, die hieher gehören, zu lösen Veranlassung genommen, indem sie z. B. gewisse Arten von Vereinen oder Versammlungen wegen ihres die öffentliche Ordnung bedrohenden Zweckes verbot[3]); aber ein Gesetz, das die Sache prinzipiell zu reguliren gesucht hätte, ist nirgends vorhanden. Erst in den letzten Dezennien hat man in mehreren Staaten das Bedürfniß gefühlt, umfassende Gesetze über das Associationswesen zu erlassen, so z. B. in Oesterreich (Gesetz v. 17. März 1849 in Rauch's Archiv für Gesetzgebung Jahrg. 1859 S. 167 ff., dann in Preußen (Gesetz v. 4. März 1850) in Rauch's Archiv für 1850 Bd. I S. 200, dann die Verordnung v. 29. Juni 1849 (Archiv für 1849 S. 500) vorausgegangen war, in Sachsen (Gesetz v. 3. Juni 1850 a. a. O. S. 404), in Baden (Ges. v. 14. Febr. 1851 s. dasselbe im badischen Regierungsblatte v. 1851 S. 143 ff), in Hessen-Darmstadt (Verordnung v. 2. Okt. 1850 in Rauch's Archiv für 1850 Bd. II S. 152. Wir werden bei der nachfolgenden Erläuterung des bayer. Gesetzes v. 26. Febr. 1850 auf diese Gesetze der übrigen deutschen Bundesstaaten Rücksicht nehmen und das bayerische mit denselben vergleichen. Gleichzeitig wird unsere Aufmerksamkeit auch der französischen Gesetzgebung über

[2]) S. darüber Zirkler, das Associationsrecht der Staatsbürger und die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen. Leipzig 1834. S 64 ff.

[3]) Vgl. z. B die Reichs-Executions-Ordnung v. 1855 §§. 34 u. 43.

§. 6.

2) Zur Charakteristik seines Inhaltes.

Der Zweck des Gesetzes geht dahin, die Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes in einer Weise zu regeln, daß ohne Beeinträchtigung dieses Rechtes die Aufrechthaltung der Ruhe und die Herrschaft der Gesetze daneben als verbürgt erscheint. Mit Recht hat man dabei die Versammlungen von den Vereinen gesondert und für jede dieser beiden Arten des Associationsrechtes eigene Vorschriften gegeben. Die Stellung der Staatsgewalt ist gegenüber den Versammlungen eine andere, als gegenüber den Vereinen. Die gleichzeitige Vereinigung mehrerer Menschen an einem und demselben Orte, an sich schon ein Gegenstand der politischen Aufmerksamkeit, gewinnt noch höhere Bedeutung, wenn man erwägt, daß die mündliche Rede es ist, durch welche auf die Versammelten zu wirken gesucht wird. Wie leicht ist es, durch sie die Leidenschaften zu erwecken und zu Handlungen hinzureißen, welche Gesetz und Recht verletzen! Der Verein wirkt nicht so momentan und nicht so gewaltig wie die Versammlung auf die Außenwelt ein; aber seine Erfolge gehen in die Breite und Tiefe; er wirkt langsam aber sicher und dauernd. Darnach müssen auch die Maßregeln der öffentlichen Behörden verschieden sein, je nachdem sie es mit Versammlungen oder Vereinen zu thun haben. Der leitende Grundsatz, auf dem das Gesetz beruht, und den es für beide Arten der Vereinigung — für die Versammlungen sowohl als die Vereine — in den Artikeln 1 und 11 an die Spitze seiner Bestimmungen stellt, ist der der Freiheit der Association und dadurch unterscheidet sich dasselbe wesentlich von dem älteren positiven Rechte Bayerns. Im Zweifel streitet daher die Vermuthung für die freie Bewegung des Bürgers in Bezug auf die Versammlungen und Vereine; für jede Beschränkung in der Ausübung des Rechtes bedarf es einer speziellen gesetzlichen oder durch das Gesetz anerkannten positiven Vorschrift.

Die Vorschriften unseres Gesetzes haben indessen nur die polizeiliche Seite der Associationen zum Gegenstande; sie regeln die Art der Ausübung des Associationsrechtes, um den Gefahren der öffentlichen Ruhe und Ordnung, welche von Versammlungen und Vereinen drohen können, möglichst vorzubeugen. Die civilrechtliche Seite der Association wollte von dem Gesetze gar nicht berührt werden. Es bleiben daher die Grundsätze der geltenden Civilgesetze über die Societät in unveränderter Wirksamkeit, sowie die Frage über die Entstehung und die rechtliche Stellung der Korporationen nach den sonst zu Recht bestehenden Normen zu beantworten ist. Könnte darüber ein Zweifel bestehen, so würde er verschwinden, wenn erwogen wird, daß diese Frage bei der Berathung des Gesetzes in der Kammer der Abgeordneten angeregt und allseitig in dem eben angegebenen Sinne beantwortet wurde. Ein Abgeordneter (Dr. Heine) hatte zu Art. 12 eine veränderte Fassung vorgeschlagen, derzufolge der Artikel mit folgendem Satze beginnen sollte: „Den zurecht bestehenden Korporationen oder Innungen bleiben innerhalb ihres bestimmten Kreises ihre dafür gesetzlichen Befugnisse, und es wird an ihnen durch die folgenden Vereinsbestimmungen nichts geändert.“ —

Der Ausschußreferent sowohl als der Minister erklärten sich aus dem Grunde gegen das Amendement, weil es sich von selbst verstehe, da ja in dem ganzen Gesetze diese Seite gar nicht erwähnt sei. Man hätte noch hinzufügen können, daß die Annahme des Amendements sicher zu Zweifeln und Streitigkeiten Veranlassung gegeben hätte; denn dasselbe erwähnt blos die Korporationen und scheint darunter nur die Innungen verstanden zu haben. Wir haben aber bereits hervorgehoben, daß die Normen über die „Gesellschaft“ des Civilrechtes fortbestehen, dann, daß die Bestimmungen über die Korporationen im Allgemeinen, nicht blos jene über die Innungen, und zwar sowohl diejenigen, welche sich auf bereits bestehende Korporationen beziehen, als jene, welche die Entstehung neuer regeln, unverändert bleiben sollten. — Ob der Art. 12 des Gesetzes oder der von der Kammer der Abgeordneten zu Art. 26 beschlossene Zusatz hierin etwas geändert habe, davon kann erst bei der Erörterung dieser Artikel näher die Rede sein. —

Die Motive der Regierung sprechen sich nicht darüber aus, welche Materialien dem Verfasser des Entwurfes vorgelegen haben, und aus welchen er die wesentlichen Bestimmungen geschöpft habe. Es wird sich übrigens aus der späteren Erläuterung und Vergleichung der einzelnen Artikel des Gesetzes ergeben, daß die Hauptquelle desselben die französische Gesetzgebung über Versammlungen (réunions) und Vereine (associations) bilde, die seit dem Jahre 1789 auch in dieser Materie alle nur irgend denkbaren Phasen der Entwicklung aufzuweisen hat. Insbesondere ist es das unter der Republik zu Stande gekommene Gesetz vom 28. Juli 1848, welches dem Verfasser unseres Gesetzes zum Ausgangspunkte und Muster gedient hat. Daneben hat man übrigens auch die österreichischen und preußischen Gesetze von 1849, wie sich zeigen wird, geeignet benützt.

V. Die neueste Gesetzgebung über die Materie.

§. 7.

Nach der Publikation des Gesetzes über Versammlungen und Vereine hat die politische Strömung in Europa ihre der Bewegung des Jahres 1848 entgegengesetzte Richtung fortgesetzt und man gelangte zuletzt zu einem Ziele, das der politischen Freiheit nicht günstiger war, als die Zeit vor 1848. Diese

werden, daß der Gesetzgeber das Recht sich zu versammeln überhaupt anzuerkennen und den Unterthanen zu garantiren die Absicht hat, und es den Staatsgenossen freistellt, für welche Zwecke sie sich der Versammlungen als Realisirungsmittel bedienen wollen. Der Grundsatz des Art. 1 kommt allen Arten von Versammlungen zu gute. — Dabei versteht es sich von selbst, daß für die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht der Name entscheidet, den man einer gewissen, auf besondere Einladung und Aufforderung oder einem Statut oder einer Gewohnheit entsprechend an einem und demselben Orte zusammentretenden Menge von Menschen etwa beilegt, sondern die Sache. Auch wenn man eine solche Zusammenkunft nicht eine Versammlung, sondern etwa eine „Sitzung“[1]) oder einen „Tag“, oder eine „Konferenz“ oder wie sonst nennen würde, immer würde sie unter die Bestimmungen unsres Gesetzes fallen. Andererseits wäre es nicht gerechtfertigt, jedes Zusammentreffen vieler Menschen an Einem Orte, z. B. auf dem Markte, auf der Schranne, Börse u. s. w. eine Versammlung zu nennen; es kommt vielmehr darauf an, ob die Versammelten ein gemeinsames Ziel verfolgen und zu diesem Zwecke auf Einladung oder Aufforderung eines oder mehrerer Einzelnen zusammenkommen, oder ob die Zwecke und Ziele verschiedene resp. entgegengesetzte sind. Auf dem Markte treffen sich Verkäufer und Käufer, wozu vielleicht noch als eine dritte Gruppe die bloßen Zuschauer und Beobachter kommen. —

Welche Zahl von Menschen dazu gehöre, um von einer Versammlung sprechen zu können, darüber hat sich unser Gesetz nicht genau erklärt. Im Leben denkt man indessen dabei immer an eine größere Menge von Menschen, ohne daß sich irgend eine bestimmte Gränze in Zahlen angeben ließe, von welcher an die Zusammenkunft eine Versammlung genannt werden kann. — Von sonstigen Gesetzen ist uns nur das französische Recht bekannt, das eine Zahl festsetzt, von welcher an die Association der Polizeiaufsicht und Genehmigung unterliegt. Der Code pénal (Art. 291–294) statuirt nämlich hiefür mehr als 20 Menschen. Diese ursprüngliche nur für Vereine getroffene Verfügung ist für das Dekret vom 25. März 1852 auch auf Versammlungen ausgedehnt worden. — Wie leicht übrigens diese Vorschrift umgangen und die Aufsicht und Wirksamkeit der Polizei illusorisch gemacht werden könne, hat die Geschichte Frankreichs bewiesen. Der Buchstabe des Gesetzes ward beobachtet, indem kein Verein mehr als 20 Mitglieder zählte; allein sein Zweck wurde vereitelt, da eine beliebige Zahl von einzelnen Vereinen zur Verfolgung desselben Zweckes sich bilden und neben einander wirken konnte.

---

[1]) Daß die Sitzungen von Staatsbehörden und Kollegien nicht unter das gegenwärtige Gesetz fallen, soll hier schon bemerkt werden.

Aus welchen Gründen das Gesetz die Versammlungen von den Vereinen geschieden hat, davon haben wir in der Einleitung schon gesprochen (§. 6 der Einleitung). Die Vorschriften des eines Abschnittes schließen übrigens die des anderen nicht aus. Wenn eine Versammlung beschließt, einen Verein zu gründen, und diesen Beschluß zur Ausführung bringt, so treten die Bestimmungen des Abschnittes II in Kraft. Hält der Verein Versammlungen, so finden auf sie die Normen des ersten Abschnittes Anwendung. — Dieser Unterschied zwischen Versammlung ist in allen neueren Gesetzen in ähnlicher Art, wie in den vorliegenden Gesetze zu Grunde gelegt. Nur das neueste französische Recht hat denselben fallen lassen, indem es auf Vereine und Versammlungen die gleichen Bestimmungen anzuwenden gebietet[2]).

Art. 1.

Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen[1]) zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Der vorstehende Artikel 1 ist wörtlich den von der Nationalversammlung beschlossenen Grundrechten (Art. 7 §. 29 Abs. 1) entnommen[2]), indem man blos statt der dort als berechtigt genannten „Deutschen“ „alle Staatsangehörigen“ setzte. — Preußen hat diesen Satz in etwas modifizirter Weise in seine Verfassungsurkunde aufgenommen. Der Art. 27 derselben verfügt nämlich: „Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.“ —

Der Vorschlag, dem Artikel noch beizusetzen, daß die Versammlungen nur zu Zwecken statt haben, welche der gesetzlichen Staatsordnung nicht zuwiderlaufen, wurde abgelehnt, weil sich Das, was damit gesagt werden wolle, von selbst verstehe. Unter den sonst vorliegenden Gesetzen über die Materie hat das badische eine solche Klausel beigefügt, jedoch in präziserer

---

[2]) S. das Dekret v. 25. März 1852 bei Batbie, a. a. O. Bd. III S. 274.

[1]) Ueber eine Ausnahme hievon s. unten den Art 21.

[2]) Die Verfasser der Grundrechte haben den Satz aus Art. 19 der belgischen Verfassung genommen, und diese ihrerseits hat ihn aus dem ersten Titel der französischen Konstitution v. 1791 geschöpft, wo er lautet: „La constitution garantit comme droits naturels et civils: La liberté aux citoyens des' assembler paisiblement et sans armes, en la satisfaisant aux lois de police.“

nichts übrig, als dem Satze noch beizufügen „an dem Orte des Sitzes" und innerhalb . . . . . —

In dem sächsischen Gesetze lautet die Vorschrift (§. 14): Während des Landtages dürfen innerhalb zweier Meilen vom Sitze desselben Versammlungen der in §. 2 bezeichneten Art (d. i. solche, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen) unter freiem Himmel nicht stattfinden. In Preußen bestreckt sich das Verbot auch auf die jedesmalige Residenz des Königs; es ist dasselbe aber andererseits kein unbedingtes, indem es nur den Ortspolizeibehörden untersagt ist, solche zu gestatten.

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

Von den Gründen, welche den Gesetzgeber bestimmt haben, die Vorschriften über die Vereine von jenen über die Versammlungen zu trennen und in einem eigenen Abschnitte zusammenzustellen, haben wir oben schon das Nöthige bemerkt (Einleit. §. 6). Im Leben stehen übrigens die beiden Formen des Associationsrechtes in beständiger Wechselbeziehung; der Verein insbesondere kann der Versammlung als eines Mittels zur Verwirklichung seiner Zwecke nicht entbehren. Die Vereinsgenossen treten theils in regelmäßiger Periodicität, theils außerordentlicher Weise zu Versammlungen zusammen, um über die Angelegenheiten des Vereines zu berathen und zu beschließen. Solche von Vereinen ausgehende Versammlungen unterliegen in rechtlicher Hinsicht vollkommen den Bestimmungen des ersten Abschnittes unseres Gesetzes (s. jedoch Art. 16 Abs. 2)[1]). —

Was den Unterschied der Vereine von den civilrechtlichen und Handelsgesellschaften angeht, die zum Zwecke des Erwerbes, oder der Erhaltung und Sicherung von Vermögen eingegangen werden, so müssen wir uns das Nähere bis zur Besprechung des Art. 26 Abs. 2 vorbehalten; hier möge nur auf das beiden gemeinschaftliche Moment der Freiwilligkeit der Begründung und der Fortsetzung aufmerksam gemacht werden. Da wie dort ist der Eintritt und der Austritt Sache der freien Entschließung; so wenig Jemand verpflichtet ist beizutreten, eben so wenig ist er gehindert, wieder auszutreten, so ferne nicht etwa für Dritte daraus ein Nachtheil entstünde. — Ob der auf Grund unseres Gesetzes gebildete Verein als solcher die juristische Persönlichkeit besitze, also fähig sei, Privatrechte zu erwerben und auszuüben, davon soll bei der Erörterung des Art. 11 näher die Rede sein.

[1]) Dies gilt namentlich auch bezüglich der Vorschrift des Art. 7; auch zu den von Vereinen berufenen Versammlungen kann die Polizeibehörde Abgeordnete schicken.

Der II. Abschnitt des Gesetzes, in welchen wir nun eintreten, zerfällt in 3 Unterabtheilungen, indem das Gesetz zuvörderst unter Nr. 1 die allgemeine, für Vereine überhaupt geltende Regel aufstellt, dann aber unter Nr. 2 und 3 gesondert die nicht politischen und die politischen Vereine normirt. Diese Scheidung richtet sich nach dem Zwecke, den ein Verein befolgt; ein Verein, dessen „Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht", ist ein politischer, bei dem dies nicht der Fall ist, ein nicht politischer. Ob der Zweck von Anfang an schon bei der Gründung des Vereins sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezog, oder ob der Verein sie erst später zu seinem Zwecke erhoben hat, ob er sich blos und ausschließlich, oder doch vorherrschend oder nur nebenbei und vorübergehend mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftige, ist für die Subsumtion gleichgiltig. Von dem Augenblicke an, wo der Verein seinen Zweck auf die öffentlichen Angelegenheiten erstreckt, sei es daß sein Zweck darin aufgeht, oder daß er daneben noch andere Ziele verfolgt, ist er unter die politischen Vereine zu zählen und nach den Vorschriften unter Nr. 3 zu beurtheilen. — Die Gründe, welche den Gesetzgeber bestimmt haben, zwischen politischen und nicht politischen Vereinen zu unterscheiden, und die ersteren lästigeren Bedingungen zu unterwerfen, als die letzteren, liegen in der größeren Gefährlichkeit der politischen Vereine für den Staat; sie können leichter als andere zu rechtswidrigen Zwecken mißbraucht werden, und der Staat sucht sich daher eine vollständige Uebersicht über die Vereine dieser Art, über ihren Bestand und ihre Wirksamkeit zu verschaffen und sich in beständiger Kenntniß ihres Handelns zu erhalten, um je nach Umständen die nöthigen Maßregeln zur Sicherung des Ansehens der Gesetze und zur Wahrung der öffentlichen Interessen treffen zu können. Wollte man alle Vereine nach einer und derselben Regel behandeln, so müßte man entweder die eine Hälfte der Vereine, die nicht politischen, einer unnöthigen Strenge unterwerfen, oder man müßte die andere Hälfte, die politischen, eine bedenkliche Freiheit genießen lassen. Das Eine wie das Andere wäre vom gesetzgeberischen Standpunkte nicht zu rechtfertigen. Wenn es irgend thunlich ist, die Verschiedenheit zwischen politischen, und nicht politischen Vereinen zu fixiren und das unterscheidende Gesetz auf das Leben anzuwenden, so wird es gerathen erscheinen, den Standpunkt unseres Gesetzes einzunehmen. Freilich wurde bei den Kammerverhandlungen auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, welche die Begriffsbestimmung eines politischen Vereines bietet und daraus die Folgerung gezogen, daß es besser sei, die Unterscheidung fallen zu lassen. Allein die Kammern gingen auf diese An-

ung auch zur Erläuterung des Art. 2. So wenig hier als dort dürfen als öffentliche Angelegenheiten alle diejenigen betrachtet werden, bei welchen der Staat oder eine Gemeinde aus irgend welchem Grunde betheiligt ist, sondern nur jene, wo das hoheitliche Interesse des Staates in Frage kommt. Wenn also z. B. ein Verein sich bildet, um eine Eisenbahn oder eine öffentliche Strasse zu bauen, so ist derselbe kein politischer, da der Bau von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen kein ausschließliches Recht des Staates bildet. Der Umstand, daß vielleicht das finanzielle Interesse davon berührt wird, macht die Sache noch zu keiner öffentlichen. Von dieser Ansicht ist auch der oberste Gerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 24. Juli 1862 ausgegangen, bei dem es sich um die Frage handelte, ob die Einladung zur Bildung eines Vereines, der die Erbauung einer Eisenbahn in die Hand nehmen sollte, nach Art 2 des Gesetzes zu beurtheilen sei, und sohin die Unterschrift der Urheber nöthig sei[3]). — Insoweit gewisse Vereine, welche sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten beziehen, sondern nur Vermögensinteressen ihrer Mitglieder oder dritter Personen zum Gegenstande haben, etwa für die Sicherheit des Vermögens Dritter Bedenken erregen, und eine Einwirkung des Staates räthlich erscheinen lassen, greifen die im Art 26 vorbehaltenen besonderen Vorschriften ein, und wahren der Regierung die nöthigen Befugnisse, die noch weiter reichen, als sie nach der Nr. 3 unseres Gesetzabschnittes bei den politischen Vereinen gehen.

---

1) Von den Vereinen im Allgemeinen.

Art. 11.

Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden. —

In den Grundrechten des deutschen Volkes lautete die entsprechende Vorschrift wie folgt: „Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden." Das bayerische Gesetz schließt „vorbeugende Maßregeln" nicht unbedingt aus; nur die Nothwendigkeit einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß, wie sie das ältere Recht statuirte, soll fortan wegfallen. In wie weit eine Anzeige bei der Polizei nöthig sei, wird sich aus den Art. 12 und 13 ergeben. Indessen auch diese geht nicht der der Vereinsbildung vorher, sondern folgt ihr nach. — Nicht zu verwechseln mit der polizeilichen Erlaubniß, einen Verein zu bilden, ist die staatliche Genehmigung gewisser Erwerbsgeschäfte, zu deren Betrieb die bestehenden Gesetze eine solche fordern, sowie die staatliche Verleihung gewisser Rechte, die nur durch eine förmliche Staatskonzession erworben werden können. Will ein Verein solche Geschäfte betreiben, oder solche Rechte erwerben und ausüben, so hat er wie der Einzelne die Pflicht, vorher die staatliche Genehmigung resp. Verleihung nachzusuchen. Denn an diesen Vorschriften der Gesetze wollte offenbar das vorliegende Gesetz nichts ändern. Wir werden übrigens auf diesen Grundsatz später bei der Erläuterung des Art. 26 Abs. 2 wieder zurückzukommen Anlaß haben. — Eben so wenig ist durch unseren Artikel denjenigen positiven Vorschriften derogirt, welche sich auf Erwerbung der Korporationsrechte von Seite eines Vereines beziehen. War dazu bisher die staatliche Genehmigung und Anerkennung nöthig, wie es in Bayern wirklich der Fall ist[1]), so ist diese Bedingung durch unser Gesetz nicht aufgehoben; auch dann, wenn etwa in Gemäßheit des Art. 12 von der Bildung und Organisation eines Vereines der Polizei Anzeige gemacht wurde, ist dieser Bedingung noch nicht genügt. Weder der Wortlaut, noch die ratio legis gestatten der Anzeige, die vom Vereine ausgeht, eine solche Wirkung beizulegen. Die preußische Verfassung hat diesen aus der Natur der Sache folgenden Grundsatz im Zusammenhange mit der Gewährleistung des freien Vereinsrechtes ausdrücklich ausgesprochen; es heißt nämlich dort in §. 29: „Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz." — Die bekannte Streitfrage, ob zur Entstehung einer juristischen Person die spezielle staatliche Genehmigung nöthig sei, oder nicht, kann für uns in Bayern nicht als erheblich erscheinen, so lange der positive Rechtssatz, daß eine solche Genehmigung nothwendig sei, nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert ist. Man mag zugeben, daß eine Aenderung dieses Satzes in gewissen Beziehungen für zweckmäßig zu halten sei, aber darum ist er doch noch nicht geändert, und wir fürchten, die Regel, daß jeder zulässige Verein ohne Weiteres als juristische Person anzuerkennen sei, würde für den Rechtsverkehr viel größere Uebelstände im

---

[1]) Vgl. darüber mein Verf.-Recht (III. A.) S. 221. Vgl. die Formationsverordnung vom 17. Dez. 1825 §. 17 lit. b (Handbibliothek 3. A. Bd. III S 338), wo als einer der Fälle, in welchen die Kreisregierung nicht selbständig zu entscheiden berechtigt, sondern an die vorgesetzte Stelle zu berichten und deren Genehmigung zu erholen verpflichtet ist, aufgeführt wird „die Errichtung neuer Gesellschaften, in so ferne sie ausdrücklich die Rechte octroyirter, vom Staate genehmigter oder privilegirter Körperschaften haben wollen." Vgl. noch die allh. Entschließung vom 10. August 1848 Nr. II (Handbibl. Bd. III S. 339).

[3]) S. das Erkenntniß in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. IX S. 24.

k. Verordnung ausgesprochen werden; weder das Ministerium, noch die Mittelstellen oder Unterbehörden haben das Recht, ein solches zu erlassen[3]).

2) Von den nicht politischen Vereinen.

Art. 12.

Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen. —

Der Gesetzgeber hat es nicht für zweckmäßig gehalten, die nichtpolitischen Vereine positiv bestimmter zu definiren; jeder Verein, dessen Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, zählt zu denselben. Man hat es unterlassen, die Zwecke auch nur generell aufzuzählen, welche zum Begriffe eines nicht politischen Vereines qualifiziren, und wir halten dieses Verfahren für richtig, da auch die Absicht der Betheiligten darüber mit entscheiden muß, ob eine Angelegenheit eine öffentliche sei. So wird z. B. kein Zweifel obwalten, daß die Wohlthätigkeitsvereine in der Regel unter den Art. 12 fallen, allein unter Umständen können auch sie politische sein, falls man durch Gewährung von Unterstützungen politische Zwecke zu erreichen sucht[1]). —

Für die nicht politischen Vereine gewährt das Gesetz volle Freiheit. Ob sie sich organisiren wollen, d. h. ob sie sich Vorsteher wählen und Satzungen geben wollen, oder nicht, ist lediglich ihrem Ermessen und ihrer freien Entschließung anheim gegeben. In den meisten Fällen wird dies freilich nicht zu umgehen sein, wenn der Verein seinem Zwecke genügen will; allein einen äußeren Zwang gibt es nicht, sondern die Vereinsgenossen beschließen frei über das, was ihnen als nützlich erscheint.

Wählt der Verein Vorsteher und gibt er sich Satzungen, so ist er verpflichtet, seine Gründung, sowie jede Veränderung seiner Vorstandschaft oder seines Zweckes der vorgesetzten Polizeibehörde binnen 3 Tagen anzuzeigen.

Nur dann sind die Vereine zur Anzeige verpflichtet, „wenn sie Vorsteher und Satzungen haben"; zwei Umstände sind copulativ gefordert.

[3]) Vgl. damit auch den Art. 58, der den Fall mit umfaßt, wo von Partheioder Losungszeichen", auch wenn sie erlaubt sind, ein polizeiwidriger Gebrauch gemacht wird.

[1]) Wir erinnern noch an die Turnvereine, die Arbeiter-Vereine u. A.

Ein Verein, der zwar eine Vorstandschaft, aber keine Satzungen hat, oder der zwar Satzungen aber keinen Vorstand hat[2]), ist daher frei von der Anzeigepflicht. Dieses gilt jedoch nur von der Anzeige der Gründung; nimmt der mit Vorstehern und Satzungen versehene und der Polizei angezeigte Verein in seiner Vorstandschaft oder in seinen Satzungen eine Aenderung vor, so ist davon der Polizei jedesmal Anzeige zu machen. Für beide Anzeigen statuirt das Gesetz eine dreitägige Frist, gerechnet von der Gründung, resp. Veränderung, so daß der Tag nach der Gründung oder Veränderung als erster Tag anzusehen ist. — Haftbar für die Erfüllung der gesetzlichen Verbindlichkeit sind die sämmtlichen Vereinsmitglieder, ohne daß es nöthig wäre, daß alle auch wirklich Anzeige erstatten; es genügt, wenn der Vorstand oder der Schriftführer des Vereines die Anzeige machten. — Was den Inhalt der Anzeige betrifft, so erstreckt sich dieselbe nur auf die Vorsteher und die Satzungen, die sich der Verein gegeben hat.

Ein näher bestimmter Inhalt oder eine besondere Form ist nicht geboten; und die Vereine sind darin völlig autonom, so lange sie sich innerhalb der Schranken des Gesetzes halten. Hat sich der Verein einen eigenen Namen beigelegt, so ist auch dieser mitanzuzeigen. — Die Anzeige ist bei „der vorgesetzten Polizeibehörde" zu machen; ob bei der Orts- oder der Distrikts-Polizei, ist unentschieden gelassen. Es ist daher wohl dem Gesetze Genüge gethan, wenn man bei der Orts-Polizeibehörde Anzeige macht, die dann ähnlich wie bei Art. 2 der Distrikts-Polizeibehörde Nachricht zu geben hat. Auch hier ist wohl der Anzeiger berechtigt, eine Bescheinigung darüber zu fordern, daß und wann er Anzeige gemacht habe. —

Die Instruktion zum Gesetze macht es den Polizeibehörden zur Pflicht, über die in ihrem Sprengel befindlichen organisirten Vereine ein stets evident zu haltendes Verzeichniß zu führen, das Zweck, Vorstandschaft und Benennung des Vereines enthält, wovon eine Abschrift der Kreisregierung vorzulegen ist. Alljährlich sollen die im Laufe des Jahres vorgekommenen Aenderungen angezeigt werden.

Eine „Veränderung der Vorstandschaft" liegt vor, wenn an die Stelle eines abgetretenen Mitgliedes ein neues gewählt wird, oder wenn die bisherige Zahl der Mitglieder der Vorstandschaft vermehrt oder vermindert wird, sowie es wohl auch eine Veränderung ist, welche der Anzeige bedarf, wenn der Verein beschließt, fortan keinen Vorstand zu haben. — Um zu ermessen, ob „eine Veränderung der Vereinszwecke" vorgenommen worden

[2]) Dies thatsächliche Erledigtseyn der Stelle des Vorstandes ist hiefür gleichgültig; es kommt nur darauf an, ob der Verein satzungsgemäß einen Vorstand haben soll.